



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. Oktober 2007 (30.10)  
(OR. en)**

**14470/07**

**DEVGEN 208  
RELEX 773  
WTO 223**

**VERMERK**

---

des Generalsekretariats  
vom 29. Oktober 2007  
Nr. 13070/07  
Vordokument:

---

Betr.: EU-Strategie für Handelshilfe: Verstärkung der EU-Unterstützung für handelsbezogene Bedürfnisse in Entwicklungsländern  
– Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

---

Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben auf ihrer Tagung vom 15. Oktober 2007 die beigefügten Schlussfolgerungen angenommen.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES  
UND DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER  
DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN  
ZUR**

**EU-Strategie für Handelshilfe:**

**Verstärkung der EU-Unterstützung für handelsbezogene Bedürfnisse in Entwicklungsländern**

**1. Die Handelshilfe und die allgemeinen Ziele der Europäischen Union**

Die EU-Strategie für Handelshilfe soll den Mitgliedstaaten und der Europäischen Gemeinschaft (EG) dabei helfen, alle Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, dabei zu unterstützen, sich besser in das regulierte Welthandelssystem zu integrieren und den Handel effizienter für die Zwecke des übergeordneten Ziels der Beseitigung der Armut im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung zu nutzen <sup>1</sup>.

Die Handelshilfe als ein Bestandteil der umfassenderen entwicklungspolitischen Strategien und Ziele zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele, die bedarfsgesteuerte Reformen der Handelspolitik fördert und angebotsseitige Hemmnisse im Zusammenhang mit den Produktionskapazitäten, der wirtschaftlichen Infrastruktur und der handelsbezogenen Anpassung beseitigt, ist für die Entwicklungsländer unerlässlich, um Handelsabkommen umsetzen und diese nutzen zu können <sup>2</sup>.

Handelshilfe bildet eine wichtige Ergänzung der Handelsverhandlungen, insbesondere über die Doha-Entwicklungsagenda (DDA), eine Ergänzung, die den potenziellen Nutzen für die Entwicklungsländer noch verstärkt. Die EU erkennt an, dass eine ehrgeizige, umfassende und ausgewogene Einigung über die DDA von großer Bedeutung ist, und stellt fest, dass die Handelshilfe eine Ergänzung, jedoch kein Ersatz für ein erfolgreiches Ergebnis der DDA ist. Die Handelshilfe soll den AKP-Ländern und -regionen außerdem helfen, in vollem Umfang Nutzen aus den Handelsmöglichkeiten und -reformen – auch aus denjenigen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen – zu ziehen, während die gemeinsame Bereitstellung von Handelshilfe durch die EU nicht von den Ergebnissen der Verhandlungen über die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen abhängt.

---

<sup>1</sup> Die EU-Strategie für Handelshilfe beruht auf den Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Dezember 2005 (Dok. 15791/05), vom 16. Oktober 2006 (Dok. 14018/06) und vom 15. Mai 2007 (Dok. 9555/07).

Mit der EU-Strategie für Handelshilfe wird das Ziel verfolgt, Hilfe empfangende Länder im Rahmen ihrer Strategien zur Armutsbekämpfung wirksam bei der Umsetzung der eigenen handelsbezogenen Prioritäten zu unterstützen. Sie soll der EU dabei helfen, eine bessere Kohärenz der Politik in den Bereichen Entwicklung und Handel zu erreichen. Die Strategie beruht auf den Grundsätzen der Pariser Erklärung zur Wirksamkeit der Entwicklungshilfe und zielt auf eine bessere Komplementarität und eine verstärkte Arbeitsteilung zwischen den EU-Gebern ab, was insbesondere durch die Umsetzung des EU-Verhaltenskodex für Komplementarität und Arbeitsteilung in der Entwicklungspolitik erreicht werden soll<sup>3</sup>. Wird im Folgenden "*die EU*" als Subjekt einer Absichts- oder Willenserklärung genannt, so sind darunter die Mitgliedstaaten und die Kommission zu verstehen, die auf freiwilliger Basis und in flexibler Weise unter voller Wahrung der bestehenden Zuständigkeiten tätig werden.

Die Strategie stellt eine Folgemaßnahme zu den Empfehlungen der WTO-Task Force "Handelshilfe" aus dem Jahr 2006 dar und schließt alle darin bezeichneten Kategorien von Handelshilfe ein:

- (1) Handelspolitik und Handelsvorschriften, (2) Handelsentwicklung, (3) handelsbezogene Infrastruktur, (4) Aufbau von Produktionskapazitäten, (5) handelsbezogene Anpassungen, (6) sonstiger handelsbezogener Bedarf.

Die beiden ersten der vorgenannten Kategorien werden als handelsbezogene Hilfe bezeichnet. Die Europäische Union ist Ende 2005 in Bezug auf diese beiden Bereiche spezifische finanzielle Verpflichtungen eingegangen; sie hat nämlich zugesagt, sich um eine Aufstockung ihrer gemeinsamen Ausgaben für diese beiden Bereiche zu bemühen, so dass ab 2010 jährlich 2 Milliarden hierfür aufgewendet werden, von denen 1 Milliarde im Rahmen der Gemeinschaftshilfe und 1 Milliarde als bilaterale Hilfe seitens der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden soll. Gemäß den Empfehlungen der WTO-Task Force von 2006 bilden die Kategorien 3 bis 6 die "erweiterte Handelshilfeagenda." Die Europäische Union ist für diese Kategorien keine spezifischen finanziellen Verpflichtungen eingegangen, dennoch geht aus Zahlen der OECD hervor, dass die EU in den Bereichen handelsbezogene Infrastruktur und Aufbau von Produktionskapazitäten bereits zu den wichtigsten Gebern zählt.

---

<sup>2</sup> Schlussfolgerungen des Rates vom 15. Mai 2007.

<sup>3</sup> Vom Rat am 15. Mai 2007 angenommen (Dok. 9558/07).

Die Strategie ist in Maßnahmen untergliedert, die sich unter den nachstehend aufgeführten Hauptzielen zusammenfassen lassen:

- Aufstockung des Gesamtvolumens der EU-Handelshilfe im Rahmen der ehrgeizigen entwicklungspolitischen Verpflichtungen, die Gesamthilfe der EU schrittweise zu erhöhen;
- Förderung des armutsorientierten Ansatzes und der Qualität der Handelshilfe der EU;
- Erhöhung der Geberkapazität der EU und der Mitgliedstaaten in Einklang mit den weltweit vereinbarten Grundsätzen für die Wirksamkeit der Hilfe;
- Weiterentwicklung, Förderung und Unterstützung der regionalen Integrationsprozesse in der AKP-Gruppe, indem die EU in ihrer gemeinsamen Strategie für Handelshilfe einen AKP-spezifischen Ansatz verfolgt;
- Unterstützung wirksamer Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Handelshilfe.

## **2. Quantitative Ziele für die Handelshilfe im Rahmen der schrittweisen Erhöhung der EU-Gesamthilfe**

- a) Die EU ist bestrebt, im Zusammenspiel mit der schrittweisen Aufstockung des Gesamtvolumens der Entwicklungshilfe auf die für 2010 und 2015 festgelegten Zielvolumina<sup>4</sup> und in Reaktion auf den prioritären Bedarf der Partnerländer das Gesamtvolumen ihrer Handelshilfe aufzustocken. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Aufstockung der Handelshilfe zusätzlich zur Aufstockung der Entwicklungshilfe erfolgt und nicht zu Lasten derjenigen Ausgaben geht, durch die andere vorrangige Bereiche und Programme unterstützt werden, die unentbehrlich sind, um die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen zu können.
- b) In Bezug auf die handelsbezogene Hilfe (Handelspolitik und Handelsvorschriften sowie Handelsentwicklung) unternimmt die EU in dem Bemühen, die kollektiven Ausgaben der Mitgliedstaaten und der EG für handelsbezogene Hilfe bis 2010 auf 2 Mrd. EUR jährlich zu erhöhen, folgende Schritte:

---

<sup>4</sup> In den Schlussfolgerungen des Rates vom 24. Mai 2005 festgelegt (Dok. 9266/05).

- Umsetzung des Fahrplans zur Erreichung dieses Ziels unter Berücksichtigung der Bewertung der Kommission, wonach ein linearer Anstieg der Hilfe vom gegenwärtigen Stand auf den von den Mitgliedstaaten festgelegten Zielwert von 1 Mrd. EUR bedeuten würde, dass sich die Gesamtaufwendungen der Mitgliedstaaten 2008 auf mindestens 600 Mio. EUR erhöhen müssten;
  - Messung und Überwachung der Gesamtaufwendungen der EU für handelsbezogenen Hilfe auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Zusage (Dezember 2005) vereinbarten Definitionen;
  - Analyse und Berücksichtigung der Gründe für den Fall, dass die Mitgliedstaaten gemeinsam nicht auf dem besten Weg sein sollten, die Zielsetzung für 2010 bezüglich der Aufwendungen für die handelsbezogene Hilfe einzuhalten.
- c) Die EU fördert eine wirksame Reaktion auf die erweiterte Handelshilfeagenda (z.B. durch über die handelsbezogene Hilfe hinausgehende Handelshilfe), indem die Unterstützung der Mitgliedstaaten und der EG für bedarfsgesteuerte, armutsorientierte Entwicklungsstrategien, einschließlich des Aufbaus von Produktionskapazitäten und handelsbezogener Infrastruktur sowie handelsbezogener Anpassungen, fortgesetzt und erweitert und eine stärkere Beteiligung anderer internationaler Geber und des privaten Sektors gefördert wird. Zur Erreichung dieses Ziels unternimmt die EU folgende Schritte:
- Sie stellt sicher, dass bis 2010 die Aufstockung der Gesamtaufwendungen der EU für Handelsentwicklung nicht zu Lasten der sich damit überschneidenden Handelshilfe-Kategorie "Aufbau von Produktionskapazitäten" erfolgt, indem beobachtet wird, wie beide Kategorien sich parallel entwickeln;
  - sie strebt auf EU-Ebene eine einheitliche Auslegung des Begriffs "handelsbezogene Anpassungen" an und wirkt zugleich darauf hin, dass auch auf internationaler Ebene eine einheitliche Auffassung über diesen Begriff besteht;
  - sie verbessert die Koordinierung und die Zusammenarbeit mit anderen Handelshilfe leistenden bilateralen und multilateralen Gebern, zu denen auch neue Geber und internationale Finanzinstitutionen wie die Weltbank und regionale Entwicklungsbanken zählen.

- d) Die EU ermutigt die Partnerländer, ihre parallel laufenden Bemühungen erforderlichenfalls mit Unterstützung der Mitgliedstaaten und der EG zu verstärken, um die Handelshilfe in ihre nationalen Strategien zur Armutsbekämpfung und Entwicklung, ihre Durchführungspläne und nationalen Haushalte so einzubeziehen, dass der bedarfsgesteuerte, armutsorientierte Charakter ihrer nationalen Strategien für den Ausbau des Handels gewährleistet ist. Zur Unterstützung unternimmt die EU folgende Schritte:
- Sie wirkt darauf hin, dass durch die nachstehenden Maßnahmen Handel und Handelshilfe bis 2010 in erheblich größerem Maße in nationale Strategien zur Armutsbekämpfung und Entwicklung einbezogen werden:
    - durch einen verbesserten gemeinsamen politischen Dialog;
    - durch Unterstützung der Partnerländer dahin gehend, dass sie bei der Ausarbeitung nationaler Strategien zur Armutsbekämpfung und Entwicklung Beteiligungsprozesse nutzen, bei denen sie auch die lokale Zivilgesellschaft und Akteure des Handelsbereichs (so zum Beispiel den privaten Sektor, Verbraucherorganisationen, Erzeugerorganisationen) einbeziehen;
    - durch entsprechende Verpflichtungen mit anderen Gebern und internationalen Finanzinstitutionen;
  - sie widmet Ländern/Regionen, die Handel und Handelshilfe wenig oder gar nicht in ihre nationalen Strategien zur Armutsbekämpfung und Entwicklung einbeziehen, besondere Aufmerksamkeit.
- e) Die Europäische Union kommt überein, die Integrierte Rahmenregelung zu fördern, insbesondere durch ein aktives Engagement im Land selbst, und kommt außerdem – in Anerkennung dessen, dass auch Länder, die nicht zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören, wichtige Bedürfnisse hinsichtlich der Handelshilfe aufweisen –, überein, die internationalen Bemühungen zur Einleitung ähnlicher länderinterner Prozesse für diese Länder und insbesondere für die Länder mit IDA-only-Status<sup>5</sup> weiter zu verstärken. Zur Erreichung dieses Ziels unternimmt die EU folgende Schritte:

---

<sup>5</sup> "IDA-only" (IDA = Internationale Entwicklungsorganisation) ist ein Länderstatus, der von der Weltbank Ländern zuerkannt wird, die z.B. ein niedriges Pro-Kopf-BIP haben (maximal 1 025 USD BIP pro Kopf). Dieser Status deckt sich nicht vollständig mit dem VN-Status der "am wenigsten entwickelten Länder". Daher gibt es arme Länder, die nicht zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören, aber von der Weltbank als "IDA-only" eingestuft werden. Diese IDA-only-Länder sind: Mongolei, Tonga, Vietnam, Albanien, Armenien, Georgien, Kirgisische Republik, Moldau, Tadschikistan, Guyana, Honduras, Nikaragua, Sri Lanka, Kamerun, Republik Kongo, Côte d'Ivoire, Ghana und Kenia.

- Sie wirkt in den am wenigsten entwickelten Ländern dabei mit, die verbesserte Integrierte Rahmenregelung und insbesondere den jeweiligen länderinternen Prozess umzusetzen, indem sie
  - die Bemühungen der Partnerländer um Durchführung des DTIS<sup>6</sup>-Prozesses uneingeschränkt unterstützt, wozu auch gehört, auf Wunsch der Regierung eine Vermittlerrolle zu übernehmen;
  - den DTIS-Prozess dazu nutzt, einen politischen Dialog aufzunehmen, der darauf abzielt, handelsbezogene Bedürfnisse in Strategien zur Armutsbekämpfung und vergleichbare Strategien umzusetzen und den festgestellten Prioritäten geeignete Maßnahmen folgen zu lassen;
  - dafür Sorge trägt, dass in EU-Entscheidungen zur Unterstützung von Handels-hilfeprogrammen ausdrücklich berücksichtigt wird, auf welche Weise diese Programme es erlauben, den im Laufe des Prozesses der Integrierten Rahmenregelung ermittelten Bedürfnissen Rechnung zu tragen;
  - weiterhin auf multilateraler Ebene aktiv bei den Beschlussfassungsverfahren zur Integrierten Rahmenregelung mitwirkt;
- sie wirkt in Ländern, die nicht zu den am wenigsten entwickelten Ländern zählen, weiterhin gemeinsam mit EU-Geberländern und anderen in dem betreffenden Land vertretenen Gebern und Agenturen bei koordinierten länderspezifischen handelsbezogenen Bedarfsbewertungen, Reaktionsstrategien und Umsetzungsmaßnahmen mit, wozu auch gehört, dass sie bereit ist, einen federführenden EU-Geber zu benennen, um diesen Prozess zu fördern; hierbei wird ein besonderer Schwerpunkt auf die IDA-only-Länder gelegt.

### **3. Verbesserung des armutsorientierten Ansatzes und der Qualität der Handelshilfe der EU**

Die Europäische Union verstärkt ihre Tätigkeit in einer Reihe von Bereichen, um die Qualität ihrer Handelshilfe zu wahren. Insbesondere wird sie als Reaktion auf die von den Partnerländern selbst gesetzten handelsbezogenen Prioritäten im Rahmen von Strategien zur Armutsbekämpfung helfen, handelspolitische Reformen und Liberalisierungsmaßnahmen zu erleichtern, durchzuführen und anzupassen; dabei richtet sie ihr besonderes Augenmerk darauf, wie sich diese Reformen und Maßnahmen auf die Armutsbekämpfung auswirken.

---

<sup>6</sup> Diagnostic Trade Integration Studies (Studien zur Handelsintegration).

- a) Zur Verstärkung der Wirkung von Handelshilfe auf eine nachhaltige Armutsbekämpfung und zur Unterstützung der weiteren wirtschaftlichen Emanzipation von Frauen als sektorübergreifenden Aspekt der Handelshilfe ergreift die Europäische Union die nachstehend aufgeführten Maßnahmen:
- Sie unterstützt die Regierungen weiterhin in ihren Bemühungen, die Problematik der Armut und geschlechterspezifische Fragen in handelsbezogene Bedarfsbewertungen und die daraus resultierenden Aktionspläne einzubeziehen, u.a. durch die Förderung der aktiven Teilhabe der entsprechenden Basisorganisationen;
  - sie tauscht mit den Partnern Informationen über bewährte Verfahren aus, durch die die Wirkung der Handelshilfe im Bereich der Armutsbekämpfung maximiert werden kann.
- b) Die Europäische Union ergreift zur Förderung der langfristigen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Handelshilfe folgende Maßnahmen:
- Sie unterstützt weiterhin die Kapazitäten der Regierungen von Partnerländern und das entsprechende Engagement interessierter Kreise, die Belange der langfristigen Tragfähigkeit in nationalen Handelsstrategien, Handelsregelungen und Handelshilfeprogrammen zu berücksichtigen, einschließlich der wirksamen Durchführung von Folgenabschätzungsprozessen, und den entsprechenden Empfehlungen Folge zu leisten;
  - sie tritt für die wesentlichen sektorenübergreifenden Aspekte einschließlich geschlechterspezifischer Fragen ein und wirkt darauf hin, dass es zwischen der Handelshilfe und der Agenda für menschenwürdige Arbeit verstärkt zu positiver Wechselwirkung kommt;
  - sie prüft, welche Möglichkeiten bestehen, gemeinsame EU-Konzepte für einschlägige Systeme zur Sicherung der langfristigen Tragfähigkeit, einschließlich des fairen Handels, zu entwickeln, wobei sie interessierte Kreise, insbesondere auf lokaler Ebene und insbesondere Kleinerzeuger, konsultiert.
- c) Die Europäische Union ergreift die nachstehenden Maßnahmen, um die lokale Eigenverantwortung und die umfassende Beteiligung aller Interessengruppen zu fördern:

- Sie fördert weiterhin die Fähigkeit der Partnerländer, im Hinblick auf Bedarfsbewertungen und auf die Konzeption und Durchführung von Strategien und Programmen zu Handel und Handelshilfe Konsultationen mit mehreren Interessengruppen aufzunehmen und durchzuführen. In den am wenigsten entwickelten Ländern sollte dies im Einklang mit dem Prozess der Integrierten Rahmenregelung erfolgen. Hierzu gehört, speziell die Verbände der kleinen und mittleren Unternehmen sowie Randgruppen, wie zum Beispiel Kleinbauern und Frauengruppen, dabei zu unterstützen, an diesen Prozessen teilnehmen und wirksamer dazu beitragen zu können;
  - sie ermittelt und verbreitet in enger Zusammenarbeit und Synergie mit dem privaten Sektor bewährte Methoden für die Konzipierung und Durchführung von Handelshilfeprogrammen, insbesondere von Programmen zur Handelsentwicklung und zum Aufbau von Produktionskapazitäten. Hierbei sollte die von multilateralen Handelsagenturen wahrgenommene Rolle und deren praktische Erfahrung berücksichtigt werden.
- d) Die Europäische Union trifft folgende Maßnahmen, um für mehr Komplementarität und bessere Zusammenarbeit zwischen den Gebern zu sorgen:
- Sie intensiviert ihre Bemühungen, gemeinsame Reaktionsstrategien zur Handelshilfe für Länder und Regionen für den Zeitraum bis 2010 zu entwickeln; in diesem Zusammenhang ergreift sie – auch unter Mitwirkung anderer Geber – gemeinsame Maßnahmen, um entsprechend den wichtigsten Prioritäten reagieren zu können, die im Zuge umfassender Bedarfsermittlungen für die Handelshilfe festgestellt wurden. Dies wird dazu beitragen, die Bereitschaft zur Mitwirkung bei der gemeinsamen Programmplanung der EU zu verstärken;
  - sie intensiviert die gemeinsamen Bemühungen, die Fähigkeit der Partnerländer zu fördern, die Handelshilfe nach einem umfassenden Konzept zu verwalten und dabei gegebenenfalls sektorale Ansätze zu verfolgen;
  - sie strebt weiterhin gemeinsame Modalitäten für die Bereitstellung von Handelshilfe an, indem sie
    - die Voraussetzungen festlegt, die erfüllt sein müssen, damit die unterschiedlichen gemeinsamen Bereitstellungsmodalitäten für Handelshilfe geeignet sind, und bewährte Verfahren austauscht;

- ihre Bemühungen zur Feststellung der Bereiche und Länder fortsetzt, die Potenzial für eine intensivere Anwendung der gemeinsamen Bereitstellungsmodalitäten bieten, und anstrebt, dass dieses Potenzial – auf freiwilliger Basis und sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – bis 2010 in sehr viel größerem Umfang genutzt wird;
  - ausführlicher untersucht, welche Rolle die sektorenspezifische Hilfe und die allgemeine Budgethilfe in der Handelshilfe spielen können;
  - sie prüft, ob es möglich ist, die Erfahrungen, die im Rahmen der Instrumente für die technische Unterstützung von EU-Beitrittsländern und -Nachbarländern gesammelt werden konnten, an die in anderen Ländern und Regionen geleistete handelsbezogene Hilfe anzupassen und entsprechend anzuwenden;
  - sie vertieft den Dialog über Handelshilfe mit allen einschlägigen Finanzinstitutionen, d.h. den multilateralen Institutionen einschließlich Weltbank, Regionalbanken und Europäischer Investitionsbank (EIB), um zu ermitteln, welches Potenzial besteht, die Zahl der gemeinsamen Initiativen zu erhöhen, wobei besonderes Gewicht auf die Finanzierung von Unternehmen und Produktionskapazitäten und auf Infrastrukturmaßnahmen zu legen ist;
- e) Die EU ergreift die nachstehend aufgeführten Maßnahmen, um die regionale Integration zu unterstützen und für mehr Komplementarität und bessere Zusammenarbeit auf regionaler Ebene zu sorgen:
- Sie erhöht die insgesamt auf regionaler Ebene geleistete Handelshilfe, um so regionale Organisationen noch stärker bei der Umsetzung ihrer regionalen Integrationsstrategien unterstützen zu können, wobei sie unter anderem
    - die Fähigkeit regionaler Organisationen stärkt, für die Koordinierung und die stärkere Einbeziehung der Interessengruppen auf regionaler Ebene zu sorgen;
    - regionale Organisationen, soweit erforderlich, dabei unterstützt, weitere handelsbezogene Bedürfnisse zu ermitteln und Prioritäten zu setzen;
    - in angemessener Weise entsprechend den gesetzten Prioritäten reagiert und dabei auf gemeinsame Bereitstellungsmechanismen zurückgreift, soweit dies möglich ist;

- sie unterstützt die Umsetzung regionaler Bedürfnisse in nationale Durchführungsstrategien, wobei sie ihr Augenmerk darauf richtet, Unterstützungsmaßnahmen so zu kanalisieren, dass sie auf der dafür geeigneten geografischen Ebene greifen<sup>7</sup>.

#### **4. Erhöhung der Geberkapazität der EU und der Mitgliedstaaten in Einklang mit den weltweit vereinbarten Grundsätzen für die Wirksamkeit der Hilfe**

Der Rat hat vereinbart, die zur Umsetzung der gemeinsamen EU-Strategie für Handelshilfe erforderlichen Humanressourcen anzupassen und aufzustocken. Außerdem hat er gemeinsame EU-Initiativen zur Förderung der Entwicklung und des Austauschs von Fachwissen innerhalb der EU und mit anderen Gebern angeregt. Zur Erreichung dieses Ziels unternimmt die EU folgende Schritte:

- Sie tauscht – im Einklang mit den einschlägigen WTO/OECD-Fragebögen und unter Nutzung der sich daraus ergebenden Synergien – Informationen über die gegenwärtigen Handelshilfe-Kapazitäten der Mitgliedstaaten sowohl auf zentraler Ebene als auch in Ländern und Regionen aus;
- sie tauscht Informationen über Fortbildungsmaßnahmen aus und ermittelt, welche Möglichkeiten bestehen, diese Maßnahmen für andere Mitgliedstaaten und Kommissionsbeamte zu öffnen und gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen durchzuführen;
- sie sorgt – zum Beispiel bei informellen Treffen der EU-Sachverständigen für Handel und Entwicklung – zwischen EU-Gebern für einen regelmäßigen Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Fachwissen zu den wichtigsten Fragen der Handelshilfe (z.B. zu den Themen Handelshilfe und Armutsbekämpfung, Handelshilfe und Indikatoren, Handelshilfe auf regionaler Ebene, Nutzung verschiedener Bereitstellungsmöglichkeiten im Bereich der Handelshilfe) und zu Konzepten für multilaterale Initiativen.

---

<sup>7</sup> Generell wird Maßnahmen auf Länderebene und auf regionaler Ebene Priorität eingeräumt; weltweite und multilaterale Initiativen werden im Wesentlichen dann unterstützt, wenn sie einen zusätzlichen Nutzen dahin gehend schaffen, dass Analysen ausgetauscht, die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Einbeziehung des Handels in Strategien zur Entwicklung verbessert und Wissen auf dem Gebiet der Handelshilfe aufgebaut und weitergegeben wird, oder wenn sie eine schnellere Bereitstellung von Handelshilfe ermöglichen.

## **5. Weiterentwicklung, Förderung und Unterstützung der regionalen Integrationsprozesse in der AKP-Gruppe, indem die EU bei ihrer Handelshilfe einen AKP-spezifischen Ansatz verfolgt**

Wie der Rat in seinen Schlussfolgerungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) <sup>8</sup> hervorgehoben hat, ist es ein Ziel der EU-Strategie für Handelshilfe, die AKP-Regionen und -Länder dabei zu unterstützen, die vermehrten Handelsmöglichkeiten und die Vorteile der Handelsreformen, auch im Rahmen der WPA, in vollem Umfang zu nutzen, wobei die gemeinsame Bereitstellung von Handelshilfe durch die EU jedoch nicht vom Ergebnis der Verhandlungen über diese Abkommen abhängt. Dies umfasst auch die in den vorstehenden Abschnitten der vorliegenden Strategie genannten Grundsätze und Maßnahmen, insbesondere die Anwendung des EU-Verhaltenskodex für Komplementarität und Arbeitsteilung in der Entwicklungspolitik unter uneingeschränkter Wahrung der bestehenden Zuständigkeiten. Nachstehend sind einige AKP-spezifische Gesichtspunkte genannt:

- a) In den Schlussfolgerungen des Rates über Handelshilfe vom Mai 2007 heißt es, dass in der Strategie der Gesamtanteil der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten an der aufgestockten handelsbezogenen Hilfe ausgewiesen wird, die insgesamt zur Deckung der von den AKP-Ländern als prioritär eingestuften Bedürfnissen bereitgestellt wird. Im Zusammenhang mit den Bemühungen, die gemeinsame handelsbezogene Hilfe der EU bis 2010 auf 2 Milliarden Euro jährlich aufzustocken, werden Mittel in der Größenordnung von 50 % des Aufstockungsbetrags für die Bedürfnisse der AKP-Partner bereitgestellt. In den Ausgaben werden strategische und programmplanungsbezogene Entscheidungen auf Landes- und Regionalebene ihren Niederschlag finden.
- b) Die verstärkte Einbeziehung handelsbezogener Fragen in die nationalen Entwicklungsstrategien, Durchführungspläne und nationalen Haushalte der AKP-Länder ist Voraussetzung dafür, dass die sowohl im Bereich der handelsbezogenen Hilfe als auch im Bereich der erweiterten Handelshilfe eingegangenen Verpflichtungen erfüllt werden können. Zu diesem Fragenkreis vertieft die Europäische Union den Dialog mit den AKP-Ländern und anderen auf Länderebene präsenten Gebern und Finanzinstitutionen, um zu erreichen, dass bis 2013 Handelsbelange durchgängig in den Strategien zur Armutsbekämpfung und Entwicklung der AKP-Länder berücksichtigt werden.

---

<sup>8</sup> Schlussfolgerungen vom 15. Mai 2007 (Dok. 9560/07).

- c) Die Europäische Union leitet folgende Schritte ein, um eine wirksame Reaktion auf die erweiterte Handelshilfeagenda in den AKP-Ländern und -Regionen zu fördern:
- Sie setzt ihre Unterstützung für die handelsbezogene Infrastruktur fort und baut sie noch aus, indem sie nationale, regionale und kontinentweite Initiativen, zu denen auch die Infrastrukturpartnerschaft EU-Afrika gehört, vermehrt fördert, wobei sie der Anwendung bestehender Verfahren Vorrang einräumt;
  - sie fördert verstärkt den Aufbau von Produktionskapazitäten auf der Grundlage kohärenter regionaler und nationaler Strategien, wobei sie lokale Interessengruppen und den privaten Sektor einbezieht, und trägt zu einer Verbesserung des Geschäfts- und Investitionsklimas bei;
  - sie trägt zur Kompensation der Nettoauswirkungen auf den Staatshaushalt infolge der mit den WPA in Zusammenhang stehenden Zollliberalisierung in voller Komplementarität mit Reformen im Finanzbereich bei;
  - ausgehend von den vorgenannten Maßnahmen wirkt sie darauf hin, dass die Unterstützung für die erweiterte Handelshilfeagenda proportional zur Gesamterhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) in den AKP-Länder aufgestockt wird;
  - sie prüft weiter, welche Beiträge von der EIB und von regionalen Entwicklungsbanken geleistet werden könnten.
- d) Die Europäische Union leitet folgende Schritte ein, um die Wirksamkeit der Hilfe auf regionaler und nationaler Ebene sicherzustellen und die verstärkte regionale Integration<sup>9</sup> der AKP-Regionen zu fördern:
- Sie fördert die technischen Fähigkeiten regionaler und nationaler AKP-Institutionen, den Bedarf an regionalen Handelshilfeprogrammen zu ermitteln, die dafür geltenden Prioritäten festzulegen, solche Programme zu konzipieren und durchzuführen und ihre Durchführung zu überwachen;

---

<sup>9</sup> Als Richtwert sollte angestrebt werden, dass die Aufstockung der regionalen bedarfsorientierten Handelshilfe proportional zur Aufstockung der Handelshilfe auf nationaler Ebene verläuft.

- sie leistet während der WPA-Verhandlungen Mitarbeit in den für die Vorbereitung zuständigen regionalen Arbeitsgruppen (Regional Preparatory Task Forces) und im Anschluss daran im Rahmen der Koordinierung von Geberländern und -regionen und in den einschlägigen Institutionen, um die Ermittlung der WPA-bezogenen Bedürfnisse und der Koordinierung von Unterstützungsmaßnahmen auf regionaler und nationaler Ebene zu unterstützen; durch diese Koordinierung soll ein gutes Zusammenwirken von nationalen und regionalen Handelshilfeprogrammen erreicht werden;
- die Europäische Union legt bei der regionalen Handelshilfe, die sie in AKP-Ländern leistet, den Schwerpunkt auf Initiativen, die auf eine Vertiefung der regionalen Integration abzielen, wie zum Beispiel die Beseitigung intraregionaler Hemmnisse im Handel mit Gütern und Dienstleistungen, die Stärkung und Modernisierung regionaler Zollvorschriften und -regelungen, die Stärkung und Harmonisierung von Normen und Angleichung der technischen Vorschriften, die Förderung und Stärkung regionaler Einrichtungen für Konformitätsbewertung sowie die Integration der Finanz- und Kapitalmärkte und die Freizügigkeit;
- sie unterstützt in AKP-Ländern und -Regionen weiterhin den Aufbau von Kapazitäten in Bezug auf handelsbezogene Vorschriften und Regelungen in den Bereichen Wettbewerbspolitik und Wettbewerbsrecht, Investitionen, Transparenz im öffentlichen Auftragswesen sowie Rechte des geistigen Eigentums;
- sie beteiligt sich auf der Basis eines strukturierten Dialogs zwischen regionalen Institutionen und EU-Gebern freiwillig an unter regionaler Verantwortung stehenden Finanzierungsmechanismen wie zum Beispiel Regionalfonds, während sie sich zugleich um Beiträge anderer Geber und Institutionen, insbesondere um Beiträge regionaler Entwicklungsbanken, der Weltbank sowie regionaler und nationaler AKP-Behörden, bemüht;
- sie wird die Durchführung der mit WPA in Zusammenhang stehenden EU-Handelshilfe anhand von Regelungen überwachen, die hierfür im Einklang mit den regulären Überwachungsverfahren für Hilfsprogramme noch zu treffen sind.

## 6. Überwachung, Berichterstattung und Bewertung

Überwachung und Bewertung sind fester Bestandteil der gesamten Handelshilfeagenda. Sie sind erforderlich, um die Bereitstellung von Handelshilfe sowohl unter quantitativen als auch unter qualitativen Aspekten beurteilen zu können, und sollten insgesamt zu einer ergebnisorientierten Verwaltung der Handelshilfe beitragen. Sie sollten unter Einbeziehung aller Interessengruppen und unter Heranziehung von unter lokaler Verantwortung stehenden Mechanismen und Institutionen durchgeführt werden.

Zur Vermeidung von Doppelarbeit sorgt die Europäische Union für ein Höchstmaß an Synergie zwischen Handelshilfe-Überwachung und Handelshilfe-Berichterstattung im Rahmen der WTO/OECD und der im Kontext der Integrierten Rahmenregelung vorgesehenen Überwachung, der Überwachung der EU selbst bei der Umsetzung ihrer eigenen Strategie für Handelshilfe und ihrer Berichterstattung über ihre Monterreyer Verpflichtungen in Bezug auf die Handelshilfe. Es ist darauf zu achten, dass kohärente Berichterstattungsverfahren für alle Kategorien von Handelshilfe entwickelt werden.

Daher trifft die Europäische Union folgende Maßnahmen:

- Sie beteiligt sich uneingeschränkt an den Überprüfungen der Handelshilfe durch die WTO, indem sie
  - sich für eine qualitativ hochwertige Berichterstattung an die OECD im Rahmen des CRS <sup>10</sup> einsetzt; <sup>11</sup>
  - die von der WTO/OECD an Geber gerichteten Fragebögen als gemeinsame Vorlage der EU über die Kommission ausfüllt und unterbreitet;
  - gegebenenfalls gemeinsam spezielle zusätzliche Angaben bereitstellt, die für die Überprüfungen der WTO auf regionaler Ebene von Belang sind;
  - Partnerländer dabei unterstützt, sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene unter lokaler Eigenverantwortung Beiträge zu diesen Überprüfungen zu leisten, und bei den am wenigsten entwickelten Länder für Synergien mit der Berichterstattung im Rahmen der Integrierten Rahmenregelung sorgt;
  - aktiv dabei mitwirkt, ein Fazit aus der allgemeinen Überprüfung zu ziehen und entsprechend diesem Fazit zu handeln, insbesondere damit Länder in Bezug auf Handelshilfe nicht zu "Waisenkindern der Geber" werden;

---

<sup>10</sup> Creditor Reporting System – System zur Notifizierung der Gläubigerländer.

<sup>11</sup> Unter Berücksichtigung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um auch den Mitgliedstaaten, die noch nicht Mitglieder der OECD/DAC sind, eine entsprechende Berichterstattung zu ermöglichen.

- sie vereinbart bis Ende 2007 Leitlinien für eine kohärente Berichterstattungspraxis auf EU-Ebene, insbesondere zu Handelsentwicklung und handelsbezogenen Anpassungen;
- sie wirkt bei der Ausarbeitung gemeinsamer quantitativer und qualitativer Indikatoren mit, mittels deren überwacht und bewertet wird, wie sich die Handelshilfe auswirkt, einschließlich der Auswirkungen im Zusammenhang mit Armutsbekämpfung und geschlechterspezifischen Fragen;
- sie organisiert den technischen Austausch der Ergebnisse von Überwachung und Bewertung und erarbeitet gemeinsame Schlussfolgerungen zu den sich daraus ergebenden Folgen, um die Wirksamkeit der EU-Handelshilfe fortwährend zu verbessern und weiter zu stärken;
- sie gibt Informationen, Erkenntnisse und Fachwissen an Partnerländer und andere interessierte Kreise weiter.

## 7. Umsetzung und Überprüfung

Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten und die Kommission, dafür zu sorgen, dass diese Strategie gemäß dem vorliegenden Dokument umgesetzt wird. Er betraut die Kommission damit, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten technische Sitzungen zu organisieren, um a) einen übersichtlichen Arbeitsplan aufzustellen, in dem festgelegt wird, welche Folgemaßnahmen auf den verschiedenen Interventionsebenen (nationale, regionale und multilaterale Ebene) durchzuführen sind, und aus dem hervorgeht, welche Akteure (Kommission und Mitgliedstaaten) für die Durchführung dieser Maßnahmen zuständig sind, und um b) Sachstandsberichte zu erstellen.

Der Rat wird die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Strategie im Zusammenhang mit der Monterrey-Berichterstattung prüfen.